



Satzung

gültig ab 14.09.2016

Vorbemerkung

Die im Folgenden verwendete maskuline Sprachform (wie der Vorsitzende, der Stellvertreter etc.) dient der leichteren Lesbarkeit und meint – ohne jedwede Diskriminierungsabsicht – immer auch das feminine Geschlecht

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Martinsclub Bremen e.V. und ist aufgrund der Gründungsversammlung vom 06.12.1973 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nummer 3175 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen und deren Angehörige, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports und des Wohlfahrtswesens im weitesten Sinne sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser Zwecke.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung und Unterhaltung von:
 - Stationären Wohneinrichtungen und ambulanten Wohn- und Betreuungsformen sowie der Vermittlung und Bereitstellung von adäquatem Wohnraum für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen;
 - Therapieangeboten für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen und zur Förderung des Gesundheitswesens einschließlich sportlicher Übungsangebote;
 - einem Bildungswerk, in dem Angebote der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung, Elementarbildung, Freizeitgestaltung und Reiseangebote für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen organisiert und durchgeführt werden;

- berufsbegleitenden und vermittelnden Fach- und Beratungsangeboten für schwerbehinderte oder von Schwerbehinderung bedrohte Menschen im Arbeitsleben;
 - Programmen zur pädagogischen Begleitung, Betreuung und Assistenz von behinderten oder von Behinderung bedrohten Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildenden und Arbeitnehmer/innen;
 - Einrichtungen und ambulante Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe und des Gesundheitswesens;
 - Maßnahmen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und zur Verbesserung des Verständnisses für hilfsbedürftige Menschen durch öffentliche Veranstaltungen, Vorträge und Veröffentlichungen.
4. Der Verein unterstützt behinderte Menschen in ihrem Streben nach Eigenständigkeit und einem selbstbestimmten Leben sowie dem Bedürfnis nach gesellschaftlicher Teilhabe und vertritt ihre Interessen sowie die der Angehörigen. Der Verein soll alles tun, was dem Wohle behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen und ihren Familien dient.
 5. Der Verein soll Eltern, Angehörige und andere interessierte Personen für die Förderung, Mitarbeit und zum ehrenamtlichen Engagement motivieren.
 6. Der Verein will sich mit geeigneten Maßnahmen an der Umsetzung der „UN-Behindertenrechtskonvention“ beteiligen und für sie einsetzen. Er setzt sich für eine inklusive Gesellschaft ein. Deshalb können sich seine Angebote in Teilen auch an Menschen ohne Behinderung richten.
 7. Der Verein kann sich zur Erfüllung des Vereinszwecks an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung auch als Gründungsgesellschafter beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.
Er setzt sich für eine Vernetzung und Kooperation von entsprechenden Organisationen und Verbänden ein.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die den Verein ideell und finanziell unterstützen wollen, ausgenommen sind hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller mit schriftlicher Beschwerde der Aufsichtsrat angerufen werden, der endgültig über den Antrag entscheidet.
3. Nach besonderen Verdiensten für den Verein können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Aufsichtsrat zu beantragen.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) den Tod oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds,
 - b) freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle und einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende erfolgen kann,
 - c) Ausschluss durch den Vorstand.

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, den Zielen des Vereins entgegen arbeitet, die Vereinsarbeit in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst Vereins schädigend verhalten hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausschlussmitteilung schriftlich Beschwerde bei der Geschäftsstelle eingelegt werden, worüber der Aufsichtsrat entscheidet. Bis dahin hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.

- d) durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den geschuldeten Beitrag nicht gezahlt hat. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf der im zweiten Mahnschreiben gesetzten Frist.

5. Datenschutz

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Aufsichtsratsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es das Mitgliederverzeichnis zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand das Verzeichnis nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in beliebiger Höhe zu entrichten, wenigstens aber den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Mindestbeitrag durch den Vorstand auf bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein pauschaler Jahresbeitrag. Er wird mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und im Weiteren zum 31.03. jeden Folgejahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen und geleitet. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung fordert. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Aufgabe zur Post. In Eilfällen, die eine dringende Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich machen, kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse abgesendet wurde. Gäste können ohne Mitwirkungsrechte an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Über einen Widerspruch hiergegen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands und den Bericht des Aufsichtsrats über seine satzungsgemäße Tätigkeit entgegen und entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) Höhe und Fälligkeit des Mindestbeitrags der Mitglieder,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) Wahl von Ehrenmitgliedern
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gemäß dem Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zu Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln gemäß dem vorgenannten Stimmenverhältnis erforderlich.
7. Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den daraufhin ergänzten Tagesordnungspunkt sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich oder per e-mail zu benachrichtigen. Über die Annahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bei denen ein nicht ordnungsgemäß vertretenes minderjähriges, beschränkt geschäftsfähiges, rechtlich betreutes oder geschäfts-

unfähiges Mitglied durch Stimmabgabe mitgewirkt hat, sind dessen unbeschadet wirksam, wenn sie nicht in der Versammlung gegenüber der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter), außerhalb der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand binnen drei Monaten nach dem Tag der Durchführung der Abstimmung angefochten worden sind. Im Falle der Nichtabhilfe kann nur innerhalb dieser Frist mittels Klageerhebung die Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses beantragt werden. Die Anfechtung und die Klage sind ausgeschlossen, wenn die Abstimmung ohne Berücksichtigung der fraglichen Stimmen zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie bis zu sieben weiteren Vereinsmitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Treten der Vorsitzende des Aufsichtsrats und/oder sein Stellvertreter während der Amtszeit von ihren Aufgaben zurück oder scheiden sie aus dem Aufsichtsrat aus, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ihre Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied berufen. Die Amtszeit eines durch die Mitgliederversammlung gewählten Ersatzaufsichtsratsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

2. Der Aufsichtsrat sollte nach Möglichkeit so zusammengesetzt sein, dass behinderungsspezifische, pädagogische, sozialpolitische, betriebswirtschaftliche und juristische Kompetenzen und Erfahrungen vorhanden sind.
3. Vorstandsmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sowie von Gesellschaften, an denen der Verein zu mehr als 20 % beteiligt ist, können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Aufsichtsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
5. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht seine Tätigkeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung des Vorstands und Widerruf der Bestellung
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit dem Vorstand; dienstrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Vorstand

- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Wirtschafts-, Investitions- und Finanzierungsplans
- e) Wahl eines Abschlussprüfers, soweit eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt werden soll.
- f) Erstellung einer mit dem Vorstand einvernehmlich abzustimmenden Geschäftsordnung für den Vorstand
- g) Entscheidung über Beschwerden aufgrund der Ablehnung von Aufnahmeanträgen und den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.

Der Aufsichtsrat hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand und kann sich sachkundiger Dritter bedienen.

- 6. Gegenüber dem Vorstand wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und durch dessen Stellvertreter gemeinsam vertreten. Im Falle der Hinderung an der Ausübung des Amtes des Vorsitzenden oder des Stellvertreters erfolgt die Vertretung durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Aufsichtsratsmitglied. Die Vertretung durch zwei andere Aufsichtsratsmitglieder erfolgt ausschließlich, wenn sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter an der Ausübung des Amtes gehindert sind und die Angelegenheit keinen Aufschub erlaubt.
- 7. Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, mindestens zweimal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe beantragen.
- 8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Aufsichtsrat erneut zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
- 9. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gemäß dem Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

- 10. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder des Aufsichtsrats diesem Verfahren widersprechen und mindestens die Hälfte dem Beschlussvorschlag zustimmt.

11. Der Aufsichtsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
12. Die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich. Angemessene Auslagen werden bei ordnungsgemäßigem Nachweis ersetzt.
13. In Ausnahmefällen kann auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds und nach Beschluss des Aufsichtsrats für besondere Aufgaben eine „Ehrenamtpauschale“ im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
14. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
15. Beschlüsse des Aufsichtsrates, bei denen ein nicht ordnungsgemäß vertretenes minderjähriges, beschränkt geschäftsfähiges, rechtlich betreutes oder geschäftsunfähiges Mitglied durch Stimmabgabe mitgewirkt hat, sind dessen unbeschadet wirksam, wenn sie nicht in der Aufsichtsratssitzung gegenüber dem Aufsichtsrat (Versammlungsleiter), außerhalb der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand binnen drei Monaten nach dem Tag der Durchführung der Abstimmung angefochten worden sind. Im Falle der Nichtabhilfe kann nur innerhalb dieser Frist mittels Klageerhebung die Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses beantragt werden. Die Anfechtung und die Klage sind ausgeschlossen, wenn die Abstimmung ohne Berücksichtigung der fraglichen Stimmen zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus bis zu zwei Personen, die hauptamtlich tätig und jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
2. Im Verhinderungsfall findet die Vertretung durch einen oder mehrere Bevollmächtigte statt, die vom Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand benannt worden sind.
3. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen. Erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.
4. Die Bestellung des Vorstands kann jederzeit widerrufen werden.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand leitet den Verein mit seinen Einrichtungen und Diensten nach den gesetzlichen Vorgaben auf der Grundlage dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats.

7. Einzelheiten, insbesondere die zustimmungspflichtigen Maßnahmen und Rechtshandlungen werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
8. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter für alle Mitarbeiter des Vereins.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm Bericht über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Vereins sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu erstatten. Im Auftrag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters bereitet er die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und sorgt für die Ausführung gefasster Beschlüsse.
10. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Von Mensch zu Mensch-Bremer Stiftung Martinsclub“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.



Aufsichtsratsvorsitzende
U. Wondracek



Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende
R. Dietzold



Vorstand
T. Bretschneider